

Reis Einfuhrregelung

STAND: 09.06.2026 - Version 02



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Freimengen	3
1.2	Toleranzen	4
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME	6
3.1	Warenkatalog	6
3.2	Sicherheit	10
3.3	Bestimmungen	10
3.4	Verordnungen (EU) Nr. 2023/2835 und 2023/2834 - Basmati-Reis aus Indien oder Pakistan	11
4	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT	12
5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT.....	12
6	KONTAKT	13
7	ANHANG I	14

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

Einführende Personen, die in der EU ansässig sind, können über die Internetapplikation einen eLizenzantrag stellen. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt „eLizenzantrag“. Für Einfuhrabfertigungen von Waren durch österreichische Zollbehörden, kann von der Zollstelle in die eLizenz eingesehen werden. Die eLizenz kann nur in Österreich verwendet werden.

In Ausnahmefällen kann weiterhin auch anhand der bei der Agrarmarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM) ein Antrag eingereicht werden. Für die Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat ist die Papier-Lizenz der Einfuhrzollstelle vorzulegen. Die Papier-Lizenz kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Mit dem Antrag muss gleichzeitig die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit erfolgen. Grundsätzlich werden – ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist – ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr bei der AMA einlangen, am selben Tag ausgestellt.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis einzuführen.

1.1 FREIMENGEN

Lizenzart	KN-Code	Sicherheit in €/Tonne	Menge – lizenzfrei in kg ¹⁾	Menge – Sicherheitsfrei in kg ²⁾
Einfuhrlizenz	1006 20 1006 30	30	1.000	≤ 3.333
Einfuhrlizenz	1006 40	1	1.000	≤ 100.000

¹⁾ Die lizenzfreien Mengen - ausgenommen die Einfuhr erfolgt im Rahmen einer Präferenzregelung - gelten jedoch ausschließlich je Sendung und je 8-stelligem KN-Code für Einfuhren.

²⁾ Die sicherheitsfreien Mengen gelten je Lizenzantrag.

1.2 TOLERANZEN

- ⇒ von +5 % bis -5 %
- ⇒ in Anwendung von Präferenzregelungen wird ausschließlich die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz genannte Menge berücksichtigt (d.h. die ausgenutzte Menge über 100 % wird nicht im Rahmen des Kontingentes angerechnet)

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission
 - **Verordnung (EU) Nr. 2021/2116** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018)**
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2023/2835** der Kommission vom 10. Oktober 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/2834** der Kommission vom 10. Oktober 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238** der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (Text von Bedeutung für den EWR)

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 234/2010** der Kommission vom 19. März 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen (kodifizierte Fassung)
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 0388/2009** der Kommission vom 12.05.2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DETAILS ZUR MASSNAHME

3.1 WARENKATALOG

KN-CODES		EINFUHR	
		Sicherheit in €/T	Gültigkeit in Tagen
Reis:			
-Rohreis (Paddy-Reis) nicht zur Aussaat:			
--parboiled:			
1006 10 21	---rundkörniger	Nicht	lizenz- pflichtig
1006 10 23	---mittelkörniger	Nicht	lizenz- pflichtig
---langkörniger:			
1006 10 25	----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	Nicht	lizenz- pflichtig
1006 10 27	----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	Nicht	lizenz- pflichtig
--anderer als parboiled:			
1006 10 92	---rundkörniger	Nicht	lizenz- pflichtig
1006 10 94	---mittelkörniger	Nicht	lizenz- pflichtig
---langkörniger:			
1006 10 96	----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	Nicht	lizenz- pflichtig
1006 10 98	----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	Nicht	lizenz- pflichtig
-geschälter Reis ("Cargo-Reis" oder "Braunreis"):			
--parboiled:			
1006 20 11	---rundkörniger	30	Lfd. + 2 Mo
1006 20 11 9000		-----	
1006 20 13	---mittelkörniger	30	Lfd. + 2 Mo
1006 20 13 9000		-----	
---langkörniger:			
1006 20 15	----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	30	Lfd. + 2 Mo
1006 20 15 9000		-----	
1006 20 17	----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	30	Lfd. + 2 Mo

KN-CODES	EINFUHR	
	Sicherheit in €/T	Gültigkeit in Tagen
1006 20 17 9000		
--anderer als parboiled:		
1006 20 92 ---rundkörniger	30	Lfd. + 2 Mo
1006 20 92 9000	-----	
1006 20 94 ---mittelkörniger	30	Lfd. + 2 Mo
1006 20 94 9000	-----	
---langkörniger:		
1006 20 96 ----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	30	Lfd. + 2 Mo
1006 20 96 9000	-----	
1006 20 98 ----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	30	Lfd. + 2 Mo
1006 20 98 9000	-----	
--halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:		
--halbgeschliffener Reis:		
---parboiled:		
1006 30 21 ----rundkörniger	30	Lfd. + 2 Mo
1006 30 21 9000	-----	
1006 30 23 ----mittelkörniger	30	Lfd. + 2 Mo
1006 30 23 9000	-----	
---langkörniger:		
1006 30 25 ----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	30	Lfd. + 2 Mo
1006 30 25 9000	-----	
1006 30 27 ----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	30	Lfd. + 2 Mo
1006 30 27 9000	-----	
---anderer als parboiled:		
1006 30 42 ----rundkörniger	30	Lfd. + 2 Mo
1006 30 42 9000	-----	
1006 30 44 ----mittelkörniger	30	Lfd. + 2 Mo

KN-CODES	EINFUHR	
	Sicherheit in €/T	Gültigkeit in Tagen
1006 30 44 9000 ----langkörniger:		
1006 30 46 ----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	30 -----	Lfd. + 2 Mo
1006 30 46 9000		
1006 30 48 ----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	30 -----	Lfd. + 2 Mo
1006 30 48 9000 --vollständig geschliffener Reis: ---parboiled:		
1006 30 61 ----rundkörniger:	30 -----	Lfd. + 2 Mo
1006 30 61 9100----in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gehalt des Inhalts von 5 kg oder weniger	-----	
1006 30 61 9900----anderer als 1006 30 61 9100		
1006 30 63 ----mittelkörniger	30 -----	Lfd. + 2 Mo
1006 30 63 9100----in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	-----	
1006 30 63 9900----anderer als 1006 30 63 9100 ----langkörniger:		
1006 30 65 ----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	30 -----	Lfd. + 2 Mo
1006 30 65 9100----in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	-----	
1006 30 65 9900----anderer als 1006 30 65 9100		
1006 30 67 ----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	30 -----	Lfd. + 2 Mo
1006 30 67 9100----in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	-----	
1006 30 67 9900----anderer als 1006 30 67 9100 ---anderer als parboiled:		
1006 30 92 ----rundkörniger	30 -----	Lfd. + 2 Mo
1006 30 92 9100----in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	-----	
1006 30 92 9900----anderer als 1006 30 92 9100		

KN-CODES	EINFUHR	
	Sicherheit in €/T	Gültigkeit in Tagen
1006 30 94 ----mittelkörniger	30	Lfd. + 2 Mo
1006 30 94 9100-----in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	----- -----	
1006 30 94 9900-----anderer als 1006 30 94 9100 ----langkörniger:		
1006 30 96 -----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	30	Lfd. + 2 Mo
1006 30 96 9100-----in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	----- -----	
1006 30 96 9900-----anderer als 1006 30 96 9100		
1006 30 98 -----mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	30	Lfd. + 2 Mo
1006 30 98 9100-----in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	----- -----	
1006 30 98 9900-----anderer als 1006 30 98 9100		
1006 40 00 -Bruchreis	1	Lfd. + 2 Mo
1006 40 00 9000	-----	

3.2 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit ist unter Punkt 3.1 Warenkatalog zu entnehmen.

3.3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Zeiträume Reis:

Wirtschaftsjahr	GATT-Jahr
01.09. – 31.08.	01.09. – 31.08.

3.4 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGES (BESONDERHEITEN)

Feld 8: Wenn im Anhang I angegeben, ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.

Anmerkungen: **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz
bzw.
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

3.5 VERORDNUNGEN (EU) NR. 2023/2835 UND 2023/2834 - BASMATI-REIS AUS INDIEN ODER PAKISTAN

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2835 der Kommission vom 10. Oktober 2023 und Durchführungsverordnung (EU) 2023/2834 der Kommission vom 10. Oktober 2023

Warenart:	Basmati-Reis
KN-Code :	ex 1006 20 17 ¹⁾ ex 1006 20 98 ¹⁾
Ursprungsland:	Pakistan/Indien
Zollsatz:	zollfrei
Antragstellung:	lfd.
Sonderbestimmungen zum Lizenzantrag:	- FELD 8 (Ursprungsland) = Angabe des Landes und verbindlich JA ankreuzen - FELD 20 (Besondere Angaben) = „Basmati-Reis des KN-Codes 1006 20 17 oder 1006 20 98, eingeführt zum Zollsatz Null gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2835 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2834 der Kommission und begleitet vom Echtheitszeugnis Nr. ..., ausgestellt durch“Name der zuständigen Behörde.....“ - Original-Echtheitszeugnis-Muster siehe Certificate, Das Original verbleibt bei der ausstellenden Stelle, der Antragsteller erhält eine Kopie zur Lizenz. - Rechte können nicht übertragen werden. - Für die Ausstellung der Dokumente sind folgende Stellen zuständig: - INDIEN: Export Inspection Council (Ministry of Commerce, Government of India) - PAKISTAN: Trading Corporation of Pakistan (Pvt) Ltd
Antragsmenge:	-
Sicherheit:	70 €/T
Toleranz:	+/-0 %
Ausstellung der Lizenz:	lfd.
Handelstätigkeit:	25 Tonnen in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre
Gültigkeit der Lizenz:	lfd. Monat + 2 Monate

Für diese Verordnung ist keine Kontingentnummer vorgesehen.

¹⁾ die Sorten „Basmati 217, Basmati 370, Basmati 386, Kernel (Basmati), Pusa Basmati, Ranbir Basmati, Super Basmati, Taraori Basmati (HBC-19) und Type 3 (Dehradun)

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

7 ANHANG I

7.1 URSPRUNGSZEUGNIS INDIEN/PAKISTAN (MUSTER)

ANHANG III

Muster des Echtheitszeugnisses gemäß Artikel 3 Absatz 1

MODEL B

1. Exporter (Name and full address)	CERTIFICATE OF AUTHENTICITY B BASMATI RICE for export to the European Community No ⁽¹⁾ ORIGINAL issued by (Name and full address of issuing body)	
2. Consignee (Name and full address)		
	3. Country and place of cultivation	
	4. FOB value in US dollars	
	5. Number and date of invoice	
6. Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of goods ⁽²⁾	7. Gross weight (kg)	
	8. Net weight (kg)	
9. DECLARATION BY EXPORTER The undersigned declares that the information shown above is correct. Place and date: _____ Signature: _____		
10. CERTIFICATION BY THE ISSUING BODY It is hereby certified that the rice described above is BASMATI RICE and that the information shown in this certificate is correct. Place and date: _____ Signature: _____ Stamp: _____		
11. CERTIFICATION BY COMPETENT CUSTOMS OFFICE OF COUNTRY OF EXPORT Customs formalities for export to the European Economic Community of the rice described above have been completed. Type, number and date of export document: _____ Name and country of customs office: _____ Signature: _____ Stamp: _____		
12. FOR COMPETENT AUTHORITIES IN THE COMMUNITY		

⁽¹⁾ The number of the certificate of authenticity shall be a number of a continuous series given by the country delivering the certificate.

⁽²⁾ The operator shall specify

- for Marks and numbers: the reference and number of the batch
- for Number and kind of packages: the number and weight of packages
- for the description of goods: the information on the rice, the CN Code as well as the variety or varieties, which shall be on the list of Annex III bis of Regulation (EC) No 1785/2003. The description of goods should correspond to the information included in the invoice, the number and date of which is specified in Box 5.

N. B.: This certificate is issued in conformity with the national legislation.